

Theresa Wobbe · Ingrid Biermann

Von Rom nach Amsterdam

Theresa Wobbe
Ingrid Biermann

Von Rom nach Amsterdam

Die Metamorphosen
des Geschlechts
in der Europäischen Union



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009

Lektorat: Frank Engelhardt

VS Verlag für Sozialwissenschaften ist Teil der Fachverlagsgruppe
Springer Science+Business Media.

www.vs-verlag.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Krips b.v., Meppel
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-531-15323-0

Inhalt

Verzeichnis der Abbildungen	9
------------------------------------	---

Verzeichnis der Abkürzungen	10
------------------------------------	----

Einleitung:

Gleichberechtigung im supranationalen und globalen Kontext	11
1 Der historische, supranationale und globale Kontext	13
2 Theoretische Perspektiven und Argumentationslinien	16
3 Transformationen des Geschlechts: Ist das Glas halb voll oder halb leer?	19
4 Der institutionalistische Untersuchungsrahmen	21
5 Aufbau des Buches	27

Kapitel 1

Nationalstaat, Geschlecht und supranationale

Gleichberechtigungsnormen	31
Einleitung	31
1.1 Auf den Leib geschrieben: Das moderne Differenzkonzept	33
1.2 Die De-Institutionalisierung der Differenz	38
1.3 Gleichheit vor Gericht: Recht und Gleichbehandlung in der Europäischen Union	40
1.4 (Staats-)Bürgerschaft: Formen nationaler und supranationaler Inklusion	45
1.5 Zusammenfassung	49

Kapitel 2

Zur Genese des supranationalen Gleichheitsskripts:

Lohnleichheit im Kontext des Gemeinsamen Marktes und internationaler Sozialstandards	51
Einleitung	51
2.1 Das erste supranationale Versuchsfeld: Die Montanunion	54
2.2 Das Laboratorium der neuen Marktordnung: Der Ausschuss für den Gemeinsamen Markt	57
2.3 Die internationale Einbettung: Die Stimme der ILO	61

2.4	Multiple Autorenschaft: Die vertragliche Formulierung der Entgeltgleichheit	66
2.5	Zusammenfassung	73

Kapitel 3

	Die Stabilisierung des Geschlechterskripts: Gleichberechtigung im Medium der sozialwissenschaftlichen Expertise und des Rechts	77
	Einleitung	77
3.1	Was bedeutet Lohngleichheit und wie kann sie bestimmt werden?	79
3.2	Die Deutungskompetenz der Kommission: Der Bericht Sullerot	87
3.3	Die Rechtsprechung im supranationalen System: Die Zäsur in der Rechtssache Defrenne	92
3.4	Die Institutionalisierung der Gleichberechtigungsnormen: Die Richtlinien der 1970er Jahre	96
3.5	Zusammenfassung	102

Kapitel 4

	Die Initiierung einer Strukturebene für Gleichberechtigung im Kommissionsbereich und im Europäischen Parlament	105
	Einleitung	105
4.1	Wachstum des Systems: Neukonfiguration, Erweiterung, Vertiefung	107
4.2	Kommissionsinitiativen zum Aufbau einer Strukturebene für Gleichberechtigung	110
4.3	Politikerinnen für Gleichberechtigung im Europäischen Parlament	113
4.4	Zusammenfassung	123

Kapitel 5

	Gleichberechtigung im Sog des Binnenmarktes:	
	Soziale Mindeststandards in der europäischen Wettbewerbsregion	127
	Einleitung	127
5.1	Vom Gemeinsamen Markt zum Binnenmarkt	129
5.2	Das Sozialprotokoll des Maastricht-Vertrags und die Idee des sozialen Europa	135
5.3	Die neuen Richtlinien im Binnenmarkt: Mindeststandards und Rahmenvorgaben	140
5.4	Zusammenfassung	146

Kapitel 6

Die Neuausrichtung von Amsterdam: Neuformatierungen der Geschlechtergleichheit und die Ausweitung des

Diskriminierungsverbots

151

Einleitung

151

6.1 Der Stein des Anstoßes: Quotenregelung als Diskriminierung

153

6.2 Chancengleichheit auf dem Weg zur Regierungskonferenz

156

6.3 Frauenrechte im Menschenrechtsdiskurs der UN- Weltfrauenkonferenzen

160

6.4 Die Neuausrichtung der Gleichheitsnormen im Vertrag von Amsterdam

165

6.5 Zusammenfassung

172

Zusammenfassung und Ausblick

175

Danksagung

187

Anhang: Quellen und Literatur

189

Register

213

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1	Analyseschema der institutionellen Entwicklung supranationaler Geschlechtergleichheit	27
Tabelle 1	Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten auf Grundlage der Gleichbehandlungsnormen, 1982-2008.	97
Grafik 1	EuGH-Verfahren: Häufigkeit der Bezugnahme auf die verschiedenen Gleichbehandlungsnormen, 1971-2008	100
Grafik 2	EuGH-Entscheidungen: Gleichbehandlung mit Normbezug im Zeitverlauf, 1971-2008	101
Grafik 3	Gleichberechtigungsrichtlinien im Zeitverlauf, 1975-2006	102
Tabelle 2	In einzelnen Sozialrichtlinien enthaltene Standards, 1975-2002	147
Grafik 4	Einflussfaktoren auf das supranationale Geschlechterskript	178
Tabelle 3	Übersicht EG-Richtlinien im Bereich der Geschlechtergleichheit, 1975-2006	209

Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt der EG
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CEDAW	Übereinkommen der UN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
EAG	Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Gründung der Europäische Union
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EurLex	Datenbank zum Europarecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWL	European Women's Lobby
GASP	Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GD	Generaldirektion
ILO	International Labour Organization
MRK	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OEEC	Organisation for European Economic Co-operation
PJZS	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Rn	Rundnummer
RL	Richtlinie
UN	United Nations
VO	Verordnung

Einleitung: Gleichberechtigung im supranationalen und globalen Kontext

Theresa Wobbe und Ingrid Biermann

Diese gänzlich unerwartete Verwandlung Europas – von einem (ziemlich belasteten) geographischen Begriff zu einem Vorbild und Magneten für Menschen und Länder – war ein allmählicher Prozess [...]. 1945 hätte niemand Europas Entwicklung vorhergesagt, nicht einmal 1975. Dieses neue Europa war kein gemeinsam ausgearbeitetes Projekt, niemand nahm sich vor, es zu verwirklichen.

*Tony Judt*¹

Im Mittelpunkt dieses Buches stehen die Metamorphosen des Geschlechts in der Europäischen Union. Unser Ausgangspunkt ist, wie trotz der geschlechterpolitischen Stille in den 1950er Jahren die Lohngleichheit für Frauen und Männer verankert werden konnte und welchen Wandel diese Vorgabe seitdem in der EU² erfahren hat.

Als am 25. März 1957 sechs westeuropäische Staaten die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG) gründeten, verpflichteten sie sich zum „Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit“ (EWGV Art. 119) im Gemeinsamen Markt.³ Von der Nachkriegszeit bis heute hat dieser Grundsatz verschiedene Umgestaltungen erfahren. Er ist in Verträgen verankert, rechtlich neu interpretiert, sozial differenziert und politisch ausgewei-

¹ Judt 2006: 23.

² Die Europäische Union (EU) ist die im Vertrag von Maastricht 1992 (EUV) gegründete und durch den Amsterdamer Vertrag (1997) sowie den Vertrag von Nizza (2001) fortentwickelte Klammer zwischen den zwei Europäischen Gemeinschaften (EG und EAG) und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Die EU besteht somit aus supranationalen (Europäische Gemeinschaft, EG) und intergouvernementalen Komponenten, die durch das sog. Kohärenzgebot miteinander verbunden werden. Unter dem Mantel des Maastrichter Vertrages werden die Säulen der supranationalen Integration (EGV) und der intergouvernementalen Kooperation (EUV) miteinander verbunden (vgl. Graig/De Búrca 2008; Haratsch et al. 2006; Streinz 2005). Im Folgenden wird die Bezeichnung „EU“ vorwiegend dann verwendet, wenn dieser Verbund behandelt wird.

³ Die Römischen Verträge umfassen neben dem Vertrag über die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG) den Vertrag über die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS, auch Montanunion) und über die „Europäische Atomgemeinschaft“ (EAG bzw. Euratom).

tet worden, so dass sich das Verständnis und die Bedeutung von Geschlechtergleichheit gewandelt haben. War zunächst vom gleichen Lohn die Rede, wird diese Vorgabe 20 Jahre später als Chancengleichheit in Bildung und Beruf konkretisiert und inzwischen begründet das Lohngleichheitsprinzip ein „echtes EG-Menschenrecht“.⁴

In den ersten zwei Jahrzehnten wird in der Gemeinschaft geräuschlos und ohne viel Aufsehen an der Umsetzung der Lohngleichheit gearbeitet. In der Mitte der 1970er Jahre setzt der Aufbau eigener Strukturen für Gleichberechtigung innerhalb des supranationalen Systems ein. In der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament (EP) wird 1979 Geschlechtergleichheit schon eines der europäischen Wahlkampfthemen.⁵

Anfang der 1990er Jahre gelangt die Gleichberechtigung in eine zweite Phase und wird zunehmend programmatisch vorangetrieben. Im Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 weisen die Gleichheitsnormen über den Bereich der Beschäftigung hinaus und reichen bis zum Grundrecht des Diskriminierungsverbots.⁶ Die Gleichstellung firmiert nun prominent unter den Aufgaben der Gemeinschaft, die diese in allen Politikfeldern fördern will. Heute schließt Gleichbehandlung Sanktionen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ein, umfasst aber auch Regelungen, die über den Arbeitsmarkt hinausgehen, etwa das Verbot von geschlechtsspezifischen Tarifen bei Krankenkassen oder Lebensversicherungen (vgl. Graig/DeBurcá 2008; Ellis 2005).

Auf dem Weg von Rom nach Amsterdam sind Vorgaben verankert worden, die in verschiedener Hinsicht historisch einzigartig sind. An diesen wird deutlich, dass die EU bei der (Geschlechter-)Gleichheit in vielen Bereichen die Regie selbst übernommen hat und dabei den Mitgliedsländern gegenüber erhebliche Autorität besitzt.

Unsere Ausgangsfrage ist, wie diese bemerkenswerte Entwicklung zu erklären ist und wie sich die EU zum Motor für die Geschlechterpolitik entwickeln konnte. Wir fragen, unter welchen Voraussetzungen Gleichheit auf der suprana-

⁴ Haratsch et al. 1999: 238, Rn. 583. Der Lohngleichheitsgrundsatz nach Art. 141 EG (ex Art. 119) setzt keine Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat oder einen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten voraus. Eine Schweizer Arbeitnehmerin mit ausschließlichem Wohnsitz in Basel, die tagsüber im deutschen Lörrach arbeitet, kann sich bspw. auf diese Vorgabe berufen.

⁵ Das EP bleibt für mehr als ein Jahrzehnt die einzige supranationale Organisation mit nennenswertem Frauenanteil. Vgl. Klein 2007: 37ff.; Vallance/Davies 1986; unter dem Gesichtspunkt des *Gender Mainstreaming* vgl. die Beiträge in Beveridge/Shaw 2002; die ersten beiden Kommissarinnen hat die Kommission unter Jacques Delors 1989-1992 (vgl. Vleuten 2007: 185, Abb. 6.1).

⁶ Zusätzlich zum Lohngleichheitsgrundsatz aus dem Jahre 1957 sind inzwischen fünf weitere Artikel in den Vertrag von Amsterdam aufgenommen und außerdem 11 geschlechterpolitisch wichtige Richtlinien erlassen worden. Es handelt sich um die Art. 2, Art. 3, Abs. 2, Art. 3, Art. 13, Art. 137, Art. 141 (ex 119) im Vertrag von Amsterdam; vgl. zu den Ambivalenzen und faktischen Auswirkungen Rust 2005.

tionalen Ebene zum Thema wird, während sich in den Mitgliedstaaten geschlechterpolitische Themen noch im Winterschlaf befinden, wie diese institutionelle Weichenstellung historisch eingebettet und an welchen Vorbildern sie orientiert ist: In welchem Zusammenhang steht die Gleichberechtigung mit dem Projekt des Gemeinsamen Marktes und den institutionellen Vorgaben, die zu dessen Realisierung geschaffen werden? Wir untersuchen in diesem Buch die Erfolgsbedingungen für (Geschlechter-)Gleichheit im Kontext der supranationalen Strukturbildung.

1 Der historische, supranationale und globale Kontext

Auf dem Pfad von Rom nach Amsterdam sind Normen durch eine Rechtsprechung verankert worden, die historisch als neuartig gilt. In zunehmendem Maße werden Gleichheitsansprüche auf einer supranationalen Strukturebene für beide Geschlechter etabliert, die diese auch gegen *ihren* nationalen (Rechts-)Staat geltend machen können (vgl. Alter 2001; Cichowski 2007; Ellis 1998, 2005). Die herkömmlichen Grundlagen der Sozialintegration bzw. die nationalen Arrangements für Inklusion werden daher aufgebrochen und destabilisiert (vgl. Wobbe 2001).

In der Literatur stehen oft die Beschränkungen und Borniertheiten der Gleichheitsnormen im Vordergrund und deren minimalistischer Charakter wird hervorgehoben. Hingewiesen wird auf die ungenügende Berücksichtigung der Verbindung von Familie und Beruf (vgl. Lewis 2006, 1993; Ostner/Lewis 1998), auf das Schattendasein geschlechterpolitisch brisanter Themen wie Gewalt (vgl. Klein 2006; vgl. Fuhrmann 2005) und dass vieles auf dem alten Gleis weiterläuft, weil die nationale Umsetzung dieser Normen zudem auf halbem Wege stecken bleibt (vgl. Ostner 1995).

Wir wählen einen anderen Blickwinkel und stellen die supranationalen Normen als ein neu entstehendes Phänomen in den Vordergrund. Aus dieser Sicht ist die Einführung von Geschlechtergleichheit in der EWG alles andere als selbstverständlich. Angesichts einer europäischen Tradition, in der die Geschlechterdifferenz, insbesondere auch auf dem Arbeitsmarkt, eine Chiffre für Ungleichheit war und auch weiterhin ist⁷, stellt sich die Verankerung von Lohngleichheit nach 1945 keineswegs als zwingend dar, vielmehr ist sie sozial voraussetzungs-

⁷ Die Ungleichheit des Lohns stellt nach wie vor ein aktuelles und brisantes Thema in der EU dar; vgl. Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles.“ KOM (2007) 424 endg.. URL: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2007/com2007_0424de01.pdf, letzter Zugriff, 7.6.2008.

voll. Aus diesem Grund fragen wir nach ihren unwahrscheinlichen Entstehungsbedingungen und untersuchen, wie der Lohngleichheitsstandard historisch eingebettet ist und zunächst ohne frauenpolitische Akteurinnen Eingang in die Römischen Verträge finden konnte.

Der 25. März 1957 ist ein historisch kontingentes Datum in der Geschichte der Geschlechtergleichheit. Unter etwas veränderten Bedingungen hätte vieles durchaus anders verlaufen können – und der Zug der Gleichberechtigung ist seit 1957 auch immer wieder, oftmals über längere Zeiträume, angehalten worden. Gleichwohl sind das Gründungsdatum und seine Folgen nicht beliebig. Die Gleichheitsnormen sind während der 1950er Jahre insgesamt in die Strukturverschiebungen eingebettet, die mit dem Zusammenbruch der europäischen und der Re-Organisation der internationalen Ordnung in Verbindung stehen, aus denen neue regionale Verbände erwachsen. Hierzu zählt in der europäischen Region die EWG, die einen Gemeinsamen Markt anstrebt, für dessen Etablierung eigene Organisationen mit spezifischen institutionellen Vorgaben geschaffen werden.

Das neuartige supranationale Geschlechterkonzept, dies ist die *erste These* des Buches, lässt sich nur mit Blick auf jene Konstellation entschlüsseln, in der es mit der Entstehung der supranationalen Ordnung sowie mit den tief greifenden Verschiebungen verknüpft ist, die während der Nachkriegszeit in einem globalen Kontext zur Herausbildung von Gleichberechtigung führen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts finden weltweit Prozesse statt, die die nationalstaatlichen Arrangements der Geschlechter relativieren und zu ihrer De-Institutionalisierung beitragen (vgl. Berkovitch 1999a, b; Heintz et al. 2006). In diesen weit verzweigten und komplexen Transformationsprozessen spielt die EU eine bemerkenswerte Rolle.

Sie ist „a major catalyst in the generation and extension of national sex equality laws to protect the rights of working women. In short, the Community delivered a ‚shock‘ to national policy systems and helped to create a new policy area at the national level.“ (Mazey 1998: 131)

Die EU stellt somit ein Scharnier bei der weltweiten Verbreitung der Gleichberechtigung dar. Im Binnenverhältnis errichtet sie eine eigene Strukturebene für Gleichheitsnormen, die im Außenverhältnis in ein globales institutionelles Feld eingebunden ist (vgl. Wobbe 2001, 2003a). Aus der Sicht der neo-institutionalistischen Weltgesellschaftstheorie wird diese Außenseite als *world polity* bezeichnet, als eine übergreifende, globale Bezugsebene, die nach 1945 ausgebaut wird. Zu den Normen und Standards dieser institutionellen Ordnung zählen auch die Gleichberechtigungsnormen. Diese sind Bestandteil des kulturellen Kerns der Weltebene, d.h. sie werden in Organisationen, internationalen rechtlichen Ab-

kommen und wissenschaftlicher Expertise verankert (vgl. Meyer et al. 2005: 95, 102ff.).

Die Einführung der Geschlechtergleichheit in die supranationale Strukturbildung vollzieht sich während der Nachkriegszeit in diesem globalen Erwartungshorizont. Im Binnenverhältnis stellt sich aus historisch-institutionalistischer Sicht die EWG als der Beginn eines neuen Pfades dar (vgl. Pierson/Leibfried 1998). Es erfolgt eine Strukturbildung, die sich unter anderen Bedingungen als der europäische Pfad des Nationalstaats vollzieht und die andere Leitvorstellungen mit sich bringt. Es handelt sich nicht um ein *nation-building*, in dem die Staatsorganisation mit einer sozialen Bezugseinheit verknüpft wird, die als kulturelle Gemeinschaft vorgestellt wird (vgl. Anderson 2005; Bendix 1964). Mit der EWG wird vielmehr ein Prozess des *market-building* in Gang gesetzt, also die Kreation einer neuartigen Marktordnung, zu deren Umsetzung die konstituierenden Nationalstaaten ihre Rechte in beschränktem Umfang einer übergreifenden Gemeinschaft übergeben.

Neben den vielen feinen Unterschieden zwischen diesen beiden Projekten fällt der ins Auge, dass die EWG-Strukturbildung nicht an die ‚funktionsfähige Fiktion‘ (Hahn 1993) der kulturellen Homogenität der Nation gekoppelt ist. Die systembildende Triebkraft liegt nicht in der Herstellung einer kulturellen Innen-Außen-Differenz, sondern in der Erzeugung einer wirtschaftlichen Grenzziehung.

Mit historisch-institutionalistischen Pfadansätzen (vgl. Thelen 1999, 2003) lässt sich diese Konstruktion einer Marktordnung beschreiben: Diese soll die gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen für sechs Marktssysteme schaffen, die zuvor national abgeschirmt waren und in vieler Hinsicht eigenen Regeln folgten. Die Etablierung derselben Wettbewerbsbedingungen ist ein sozialer Prozess, der wechselseitige Beobachtungen und soziale Dynamiken in Gang bringt, um Vergleichbarkeit herzustellen. Im Gemeinsamen Markt stellen sich die nationalen Maßstäbe für Wettbewerb somit in einem neuen Licht dar. Dies betrifft neben vielen anderen wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen auch die unterschiedlichen nationalen Lohnspannen zwischen Frauen und Männern. Es ist dieser Zusammenhang, in dem die Lohngleichheit zur Sprache kommt.

Dass Märkte sozial fundiert sind, gilt seit Max Weber als soziologisches Grundwissen (1972: 42ff; 181ff.), dass sie in soziale und kognitive Strukturierungen eingebettet sind und dass reziproke Effekte zwischen *market-making* und *rule-making* bestehen, zählt heute zu den wirtschaftssoziologischen Kernprämissen (vgl. für viele Beckert et al. 2007). In der Europaforschung wird hieran bislang allerdings kaum für die Analyse von Beobachtungsmustern und Vergleichshorizonten angeknüpft. Im Vordergrund stehen im institutionalistischen Kontext

vor allem organisationssoziologisch orientierte Analysen (vgl. Fligstein/Stone Sweet 2002).

In der Literatur findet sich die Lohngleichheit daher oft auf ihre wirtschaftliche Dimension verengt. Dabei wird übersehen, dass dieser Grundsatz in einem Gemeinsamen Markt nationale Vergleichsmaßstäbe in ein anderes Referenzfeld rückt, so dass die Beobachtung von und die Erwartungen an Gleichheit sich verändern. Dieses ist der Rahmen, in den wir Genese und Wandel des supranationalen Gleichheitsskripts stellen.

In dieser Koppelung von (Geschlechter-)Gleichheit mit den Kernvorstellungen des Marktes, so lautet die *zweite These* des Buches, ist daher die spezifische Qualität der supranationalen Gleichberechtigung zu sehen. Wir stellen diese in den Zusammenhang des *market-building* der EWG, die nach 1945 regional als Teil einer globalen institutionellen Struktur entsteht. Bevor wir den hiermit angesprochenen institutionalistischen Untersuchungsrahmen dieses Buches näher erläutern, geht es im nächsten Schritt um die geschlechtersoziologische Perspektive.

2 Theoretische Perspektiven und Argumentationslinien

Gegenstand des empirischen Argumentationsstrangs ist die Analyse der institutionellen Verankerung der Geschlechternormen von 1957 bis 2007. Bis auf die wegweisende Untersuchung von Hoskyns (1996) und die neuere Studie von Vleuten (2007, 2005) werden bislang eher einzelne historische Sequenzen behandelt. Hoskyns und Vleuten untersuchen genuin politikwissenschaftliche Fragestellungen, die den *policy circle* der EU-Geschlechterpolitik (Hoskyns 1996) bzw. die Präferenzen nationalstaatlicher Akteure und die Delegation ihrer Interessen betreffen (Vleuten 2007).

Diese Studien repräsentieren zwei politikwissenschaftliche Forschungsparadigmen. Einmal knüpft Hoskyns an funktionalistische und institutionalistische Prämissen der EU-Forschung an, während Vleuten eine intergouvernementalistisch orientierte Analyse durchführt, in die sie neuere transnationale *governance*-Ansätze einbezieht. Für die theoretische Orientierung dieses Buch stehen diese Paradigmen nicht im Vordergrund, von Interesse ist vielmehr der supranationale Wandel von Vergesellschaftungsformen, der mit dem heuristischen Raster des Institutionalismus empirisch erschlossen werden soll.

Wenn wir den Bogen von den 1950er Jahren bis heute schlagen, interessieren wir uns aus soziologischer Sicht dafür, wie sich die institutionelle Entwicklung in der Zeitdimension vollzieht, um das bewegte Bild der Gleichberechtigung, ihre Konstruktion und ihren Wandel, einzufangen. Die Evolution dieser

Normen soll an signifikanten Wendepunkten herausgearbeitet werden, um aufzuzeigen, wie auf der Ebene der Rechtsnormen neuartige Formen der Einbeziehung erfolgen.

In geschlechtersoziologischer Hinsicht geht es dabei um den Wandel im *Arrangement der Geschlechter* (vgl. Goffman 1994), also um die Frage, wie die supranationalen Gleichheitsvorstellungen und ihr Einbeziehungskorrelat im historisch längerfristigen Wandel von *Geschlecht* und *Gleichheit* in der (europäischen) Moderne zu verorten sind. Dieser Wandel erstreckt sich von dem um 1800 in einem nationalstaatlichen Rahmen entstehenden Differenzmodell, das die Unvergleichbarkeit der Geschlechter herausstellt (vgl. Honegger 1991; Laqueur 1992), hin zum Gleichberechtigungmodell, das in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Vergleichbarkeit der Geschlechter zum Maßstab erhebt (vgl. Heintz 2001; Heintz et al. 2006; Wobbe 2003b, 2005a).

Die EWG spielt für die Länder der europäischen Region in diesen Transformationsprozessen eine interessante Rolle, die zum einen damit in Verbindung steht, dass Gleichheit und Chancengleichheit für das europäische Projekt konstitutiv sind. Die Integration gründet auf dem „Prinzip der Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Fortschritts“ (EWGV 1957 Art. 2); der Gemeinsame Markt wird mit dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ausgebaut. Das Beobachtungsschema, das die EWG für die Vergleichbarkeit der Geschlechter in dem Sinne der gleichen Verteilung von Ansprüchen und Ressourcen etabliert, ist hierin eingebettet (vgl. Wobbe/Biermann 2007).⁸

Die besondere Rolle der EU ist zum anderen darin zu sehen, dass sie für dieses Geschlechterskript⁹ eine eigene organisatorische und normative Ebene etabliert hat. Gleichberechtigung ist innerhalb des Gemeinschaftsrechts verankert und fällt damit in den Geltungsbereich supranationaler Autorität. Aus diesem Grunde können Unionsbürger diese Normen vor ihren nationalen Gerichten mit dem Ziel einklagen, dass sie im nationalen Kontext verbindlich angewendet werden. Über die rechtliche Verankerung hinaus werden die Gleichheitsvorgaben auch administrativ durch Stellen im Bereich der Europäischen Kommission abgesichert, durch wissenschaftliche Netzwerke legitimiert und im EP als politische Zielvorstellungen thematisiert.

⁸ Im Unterschied zum nationalstaatlichen Geschlechterkonzept zielt das der EU vor allem auf eine Einbeziehung in den *Gemeinsamen Markt*, also in das Wirtschaftssystem. Diese grundlegende Differenz zwischen nationaler und supranationaler Inklusion steht im Mittelpunkt der Debatten über die Defizite sozialpolitischer Integration (vgl. Kaufmann 1997: 131ff., 2003b: 317; Leibfried/Pierson 1998; Münch 2000; Scharpf 1996).

⁹ Mit „Skript“ wollen wir hier anknüpfend an Goffman einen Komplex an Leitvorstellungen und Handlungs„drehbüchern“ bezeichnen.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts lässt sich in Europa die Errichtung einer supranationalen Ebene für Gleichberechtigung beobachten, die Frauen und Männer prinzipiell als Personen mit gleichen Ansprüchen berücksichtigt. In diesen historisch längerfristigen Prozessen der Umstellung von Differenz auf Gleichberechtigung wird das nationale Geschlechterarrangement entkoppelt und partiell in supranationale Institutionen eingebunden, die die nationalen Ordnungen zunehmend überformen. Diese Entwicklung ist insgesamt durch einen Prozess charakterisiert, „in dem souveräne, hoch entwickelte Nationalstaaten sich in Bestandteile eines qualitativ neuen politischen Systems verwandeln“ (Pier-son/Leibfried 1998: 422).

Auf das Geschlechterarrangement lässt sich demnach anwenden, was Richard Münch als einen Strukturwandel global kontextualisiert: Indem (nationale) Geltungsgrenzen abgebaut werden und an ihre Stelle neue Formen der Anerkennung von Rechten treten, wird Europa an die Weltgesellschaft herangeführt (vgl. Münch 2000, 2001: 207ff., 269ff.).¹⁰

Vor diesem Hintergrund ziehen sich vor allem *drei thematische Stränge* durch das Buch. Der *erste* betrifft die Frage, in welchen Bereichen die Geschlechtergleichheit im supranationalen Kontext verankert wird und welche Inklusionsformen damit einhergehen. Dieser Strang bezieht sich auf die Transformation des Geschlechts als kulturelles Deutungsmuster der europäischen Moderne und auf den Wandel des Geschlechterarrangements und der entsprechenden Inklusionsformen.

Der *zweite* Strang betrifft die soziale Qualität des europäischen Systems, das als ein institutionelles Dauereperiment ohne historisches Vorbild gilt. Inzwischen sind verschiedene Merkmale dieses Systems herausgearbeitet worden, insbesondere die supranationale Form der Rechtsprechung (vgl. für viele Alter 2001) und die Integration als Ergebnis von Institutionenbildung (vgl. Bach 1999, 2005; Lepsius 1995) haben viel Beachtung gefunden. Dieses Buch behandelt am Beispiel der Geschlechtergleichheit die spezifischen Vergesellschaftungsformen des supranationalen Systems (vgl. Frerichs 2008; Wobbe 2008). Aus soziologischer Sicht interessieren somit besonders die Strukturumbildung und die neuen Formen sozialer Berücksichtigung.

Der *dritte* Strang betrifft die Verortung der Gleichheitsnormen in einem globalen institutionellen Feld. Bislang wissen wir soziologisch noch wenig über das Verhältnis von EU und Weltgesellschaft, d.h. wie die supranationale Strukturbildung als interne Differenzierung globaler Eigenstrukturen zu gewichten ist (vgl. Stichweh 2000, 2006; Wobbe 2005a). Welchen Einfluss haben etwa Dis-

¹⁰ Gleichzeitig erhält die EU hiermit gegenüber den Effekten der Globalisierung eine partielle Schutzfunktion (Kaufmann 1997: 134).

kurse internationaler Organisationen über Frauenarbeit auf die supranationale Ebene genommen? Während die globalen Geschlechternormen bislang vorwiegend über ihre nationalstaatliche Verankerung untersucht werden (vgl. Heintz et al. 2006; Heintz/Schnabel 2006), behandeln wir supranationale Geschlechternormen im globalen Kontext.

3 Transformationen des Geschlechts: Ist das Glas halb voll oder halb leer?

Das moderne Geschlechterarrangement entwickelt sich politisch mit dem Nationalstaat und wird im 20. Jahrhundert durch dessen De-Institutionalisierung verändert. Vor diesem Hintergrund stellt die wohlfahrtsstaatliche Form von (Geschlechter-)Gleichheit ein historisch kontingentes Muster der Einbeziehung dar, das sich in spezifischen Konstellationen herausgebildet hat und in Wandlungsprozesse eingebunden ist, zu denen nach 1945 in der europäischen Region die EWG maßgeblich beiträgt. Das Wohlfahrtsskript stellt somit selbst einen Bestandteil innerhalb der institutionellen Entwicklung des Geschlechts und somit eine historisch kontingente Variante der Inklusion dar.

An den Arbeiten von Jane Lewis und Sylvia Walby sollen verschiedenen Sichtweisen hierauf knapp skizziert werden. Lewis behandelt das Geschlechterarrangement im Hinblick auf die Vereinbarung von Familie und Beruf und wählt eine sozialpolitische Perspektive (vgl. Lewis 2006, 1993; Lewis/Ostner 1994). Die von ihr entwickelte Typologie des (männlichen) Ernährersmodells (Lewis 1992, 1993)¹¹ gehört in eine breitere feministische Forschungsdiskussion, die das konventionelle Raster sozialpolitischer Regime problematisiert und um die Geschlechterdimension erweitert hat (vgl. für viele Orloff 1993; Misra/King 2005). Diese Studien stehen daher in enger Verbindung zur Diskussion über Bürgerrechte und Inklusionsformen (vgl. Hobson 2005).

Für Lewis ist die Kernfrage, inwiefern Frauen als Hausfrauen und/oder Erwerbstätige ins supranationale System einbezogen werden und welche sozialen Rechte ihnen daraus erwachsen. In dieser Sicht stellt sich die Verankerung des

¹¹ Das Ernährersmodell wird nach einer starken, moderaten und schwachen Variation unterschieden. Diese Typologie lässt sich auch historisch applizieren. Danach bildet sich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert zunächst ein starkes männliches Ernährersmodell heraus (vgl. Lewis 1984). Im Laufe des 20. Jahrhunderts, verstärkt nach 1950, lassen sich Variationen feststellen. Im schwachen Doppelverdiener-Modell sind die Frauen ebenso wie die Männer erwerbstätig, beziehen also eigenständig ihre soziale Sicherung, sind allerdings überwiegend für die Kinder- und Haushaltsversorgung zuständig. Als Mischform gilt das moderate Modell, in dem Frauen als Mütter wie auch als Erwerbstätige betrachtet werden (vgl. Lewis 1992).

Lohngleichheitsprinzips in der EU durchaus als eine Veränderung gegenüber der traditionellen Sozialpolitikentwicklung des 20. Jahrhunderts dar, die die sozialen Sicherungssysteme auf die Beziehung *Arbeiter und Markt* beschränkte. Auch in den 1970er Jahren seien substanzielle Ergebnisse für Frauen in der EU erzielt worden (vgl. auch Lewis 1993: 23). Betrachte man die Gleichstellungspolitik zusammen mit der Beschäftigungs-, Familien- und Sozialpolitik, bleibe die Orientierung am männlichen Mainstream-Modell aber weiter bestehen, trotz wichtiger Erweiterungen des klassischen Familienmodells in Folge des Amsterdamer Vertrags (Lewis 2006: 424). Für Lewis ist das Glas also ‚halb leer‘, während es für Walby eher ‚halb voll‘ ist.

Walby vertritt die Auffassung, dass die Geschlechterforschung aufgrund der Orientierung an den nationalstaatlichen Pfaden die Neuartigkeit der EU und ihre Bedeutung für die Frauenerwerbstätigkeit systematisch unterschätze. Bei der beruflichen Einbeziehung von Frauen spiele die EU eine aktive Rolle (Walby 1999a,b, 2004). Sie trage – wie etwa bei der Aufhebung der Hindernisse für verheiratete Frauen beim Beitritt Irlands – direkt zum Abbau von Barrieren bei und schaffe eigene rechtliche Regulierungen für die Arbeitsmarktbedingungen (Walby 2004: 10f.). Wie die Sanktionsverfahren gegen England in den 1980er Jahren zeigten, als die Thatcher-Administration im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens zur Implementierung des *Equal Value Amendment Act* gezwungen wurde, liege hierin die besondere supranationale Dynamik (Walby 1999b: 70; 2004: 17).¹²

Vor diesem Hintergrund unterscheidet Walby drei Pfade. In industrialisierten Ländern erfolge die Transformation von häuslichen zu öffentlichen Geschlechterregimen entweder auf (nationalen) sozialdemokratischen oder auf marktorientierten Pfaden. In der EU hingegen entstehe ein dritter Pfad, der die Erwerbsbeteiligung von Frauen durch die Beseitigung von Diskriminierungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt (sowie auch auf dem Arbeitsmarkt selbst) beseitige.

Die Perspektiven von Lewis und Walby implizieren verschiedene Integrationsmuster: Für Lewis besteht die Integration im nationalstaatlichen Konzept der Gewährleistung kollektiver Sicherheit (wohlfahrtsstaatlich-distributive Dimension); Walby sieht in der Gewährleistung individueller Rechte (soziale Regulie-

¹² Die von Majone formulierte These des „regulating Europe“ (1993: 284-300, 1996) identifiziert die gesetzliche Regulierung als Kernmerkmal des europäischen Systems. Im Unterschied zur Nationalisierung öffentlicher Aufgaben im 19. und 20. Jahrhundert entspreche diese Regulierung den neuen und komplexen Koordinationsanforderungen (Majone 1996: 10f.). In diesem Zusammenhang spricht Nugent (2003: 325) von einem Nachfrage- und Angebotsverhältnis zwischen der großen Industrie und der Kommission, die durch Richtlinienpolitik eine maßgebliche Rolle bei der Etablierung von Rahmenbedingungen spielt.

rung) die Entstehung eines neuen Integrationsmusters. Lewis verwendet das nationalstaatliche Wohlfahrtsmodell als analytischen und normativen Maßstab der EU-Geschlechterpolitik und sieht das entsprechende männliche ErnährermodeLL weiterhin am Werk. Walby dagegen nimmt die Herausbildung neuer Arrangements wahr und registriert eine Erosion des Ernährerkonzepts. Beide Ansätze liefern also wichtige Elemente zum Verständnis der EU-Geschlechterpolitik, sind aber in ein breiteres Bild einzubetten.

Wir nehmen eine Erweiterung vor und stellen die von Lewis und Walby skizzierten Arrangements in den Zusammenhang der historisch längerfristigen Transformationsprozesse des Geschlechts und des Formenwandels gesellschaftlicher Einbeziehung. Seit dem späten 18. Jahrhundert sind die nationalen Geschlechterarrangements in soziale Wandlungsprozesse eingebunden, unter Druck geraten sie zunehmend im späten 20. Jahrhundert durch transnationale und globale Erwartungen. Einen Bestandteil dieses Erwartungshorizonts bilden auch die EU-Gleichberechtigungsnormen.

Sie stellen ein neu auftauchendes soziales Phänomen dar, das mit dem bisherigen Wissen über Nation, Geschlecht und Inklusion nicht zu erwarten war und damit auch nicht erklärbar ist. Der Fokus unserer Studie liegt auf den institutionellen Erfolgsbedingungen dieser neuen Normen und auf den gesellschaftlichen Einbeziehungsmustern, mit denen sie im supranationalen System nach 1945 korrelieren.

4 Der institutionalistische Untersuchungsrahmen

Bis hierher haben wir die zwei zentralen Annahmen formuliert. Danach sind die Konstruktion und Metamorphose der EU-Gleichberechtigung soziologisch angemessen zu verstehen, wenn sie extern auf ein übergreifendes institutionelles Referenzfeld und intern auf die supranationale Strukturbildung bezogen werden. Die folgenden Überlegungen sollen verdeutlichen, mit welchen Instrumentarien wir diese Annahmen auf einer empirischen Grundlage untersuchen.

Wir verwenden in diesem Buch zwei institutionalistische Ansätze, nämlich einmal den makrosoziologischen Ansatz des Neo-Institutionalismus für die globale Rahmung der Gleichberechtigungsnormen und zweitens historisch-institutionalistische Pfadkonzepte, um die Einbettung dieser Vorgaben in den Gemeinsamen Markt sowie ihren Bedeutungswandel zu untersuchen.¹³

¹³ Es werden somit zwei spezifische Ansätze aus der insgesamt breiteren sozialwissenschaftlichen Diskussion herausgegriffen. In dieser werden drei Ausprägungen des neueren Institutionalismus unterschieden, nämlich der sog. Rational-Choice-Institutionalismus, der historische Institutionalismus

Die historisch-institutionalistischen Theorien widmen sich in der Regel der vergleichenden Erforschung nationaler Institutionen und untersuchen die Variabilität nationaler Pfade, wie sie etwa in Verfassungssystemen, Arbeitsmarktregimen oder Bildungsmodellen zum Ausdruck kommen (vgl. Pierson 1998, 2000b; Thelen 1999, 2002). Der makrosoziologische Neo-Institutionalismus beschäftigt sich primär mit der Einbettung dieser nationalen Einheiten in eine übergreifende institutionelle Ordnung.

Während im ersten Ansatz die Merkmale nationalstaatlicher Prozesse aus ihren spezifischen Pfaden, also endogen, erklärt werden, wird im zweiten Ansatz ein Ebenenwechsel vorgenommen. Nationale Einheiten werden als Bestandteile einer kulturellen Ordnungsstruktur betrachtet, die sie exogen prägt.

Anders als dem Nationalstaat fehlt der EU ein segmentäres Gegenüber, denn bislang kommt sie weltweit nur einmal vor. Doch lässt sich das historische Pfadmodell modifiziert auf die EU anwenden: Im Unterschied zum (nationalen) Querschnitt unterscheiden wir im historischen Längsschnitt zwischen dem nationalstaatlichen Differenzkonzept, das um 1800 entsteht, und dem supranationalen Gleichberechtigungskonzept, das nach 1945 in den Vordergrund rückt (vgl. Abb. 1). Diese Herausbildung ist global gerahmt, insofern die Genese der EWG in einem weiter reichenden institutionellen Feld situiert wird.

Konkret geht es darum, die Gründung der EWG im Rahmen übergreifender internationaler Erwartungen zu rekonstruieren und die Verankerung von Geschlechternormen in diesem historisch spezifischen supranationalen Kontext zu erklären. An dieser Stelle sollen einige Prämissen dieser Ansätze dargelegt werden, die für die Untersuchung unserer Fragestellung und den Zuschnitt des Buches von Bedeutung sind.

Kernannahmen der world polity-Perspektive

Die makrosoziologische Variante des Institutionalismus geht von der Beobachtung aus, dass trotz hochgradiger Ungleichheit und sozialer Differenzierung spezifische globale Strukturähnlichkeiten z.B. in der staatlichen Organisation oder im Bildungssystem bestehen. Die zentrale Prämisse lautet, dass diese Ähnlichkeiten (Isomorphien) durch eine weltweite institutionelle Struktur bewirkt werden, d.h. es existiert ein kultureller Bezugsrahmen für Normen und Standards, der als globale Referenzebene für Akteure, für Individuen, Organisationen und Nationalstaaten fungiert (vgl. Thomas et al. 1987; Meyer 2005a; Hasse/Krücken 1999; Wobbe 2000). Die Isomorphien werden somit nicht auf die Ag-

und der (neo-institutionalistische) soziologische Institutionalismus (vgl. Hall/Taylor 1996; Thelen 1999).

regierung national-struktureller Charakteristika zurückgeführt, sondern auf eine darüber liegende Strukturebene.

Anknüpfend an Max Webers Verständnis von Rationalisierung in der europäischen Moderne hat aus der Sicht der *world polity* im neuzeitlichen Europa eine eigentümliche Rationalitätssteigerung stattgefunden, die über ihren Entstehungskontext hinaus weltweit erfolgreich verbreitet worden ist. Diese Verbreitung hoch rationalisierter, standardisierter und generalisierter Ideen lässt sich am Recht und an der staatlichen Souveränität nachvollziehen (vgl. Meyer et al. 1987).

Um zu verstehen, warum der Bezug auf universale Regeln zu strukturähnlichen Ordnungsschemata der *world polity* führt, ist die kognitive Reformulierung von Webers Rationalisierungsverständnis im makrosoziologischen Institutionalismus wichtig. Moderne Akteure, so wird anknüpfend an Goffman formuliert, verhalten sich nach dem Skript – also den Leitvorstellungen – der weltkulturellen Ordnung und tragen damit zu Strukturäquivalenzen und zur Konvergenz der Weltgesellschaft bei (vgl. Meyer et al. 2005: 95ff.). Diese auf Weltebene institutionalisierte Kultur ist in Interpretationsmodellen und Handlungsprogrammen objektiviert und wird im Sinne ihrer regulativen Struktur daher als *world polity* bezeichnet.

Ihr Ausbau ist nach 1945 an den stark wachsenden internationalen Organisationen und am Bedeutungszuwachs von Menschenrechten (vgl. Boli/Thomas 1997) wie auch von Geschlechternormen (vgl. Heintz et al. 2006; Heintz/Schnabel 2006) wahrzunehmen. Frauen werden in internationalen und regionalen Menschenrechtskonventionen nun zunehmend als Individuen und Trägerinnen von Rechten berücksichtigt. Gemeinsam mit den Werten wie Fortschritt, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit erlangt auch die Gleichberechtigung globale Legitimität und weltweite Resonanz (vgl. Berkovitch 1999a, b; Ramirez 2001, 2003).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) nimmt erstmals das Verbot der Geschlechterdiskriminierung als Norm der Weltgemeinschaft auf und schreibt in Bezug auf Arbeitsrechte fest, „dass jeder, ohne Unterschied, das Recht des gleichen Lohns für gleiche Arbeit hat“ (Art. 23). Für unseren Zusammenhang ist interessant, dass die „United Nations“ (UN) die geschlechtsspezifische Präzisierung dieses Artikels an die „International Labour Organization“ (ILO) delegieren (vgl. Reanda 1992). Das ILO-Abkommen Nr. 100 sieht den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit von Männern und Frauen vor. Es ist das erste Dokument einer wichtigen Weltorganisation, das nach 1945 die Lohngleichheit kodifiziert.

Die Arbeitsgesetzgebung für Frauen ist bis ins frühe 20. Jahrhundert faktisch eine Festschreibung ihres eingeschränkten Status auf dem Arbeitsmarkt.

Primär wird hiermit die Familienverpflichtung von Frauen garantiert, ihre Erwerbstätigkeit dagegen als nachrangig betrachtet (vgl. Berkovitch 1999a; Lubin/Winslow 1990; Wikander et al. 1995). Nach 1945 werden Frauen in internationalen Vereinbarungen zunehmend als Individuen mit gleichen Rechten im Erwerbsbereich verstanden. So fordert die ILO-Konvention Nr. 100 in Art.1b für die Festlegung der Entgeltsätze ausdrücklich ein Verfahren „ohne Rücksicht auf das Geschlecht“, d.h. die Bewertung soll nach der erbrachten Leistung erfolgen und dem Geschlecht gegenüber indifferent sein.¹⁴

Neo-institutionalistisch lässt sich die ILO als Motor für die globale Verbreitung und Standardisierung der Geschlechtergleichheit im ökonomischen Bereich charakterisieren (vgl. Berkovitch 1999a, b). Sie ist demnach ein moderner Akteur, eine „Weltsozialorganisation“ (Maul 2007: 17), die die globale Diffusion von Arbeitsrechten betreibt. In diesem normativen Rahmen verorten wir auch das Lohngleichheitsprinzip der EWG.

Der Neo-Institutionalismus betont die legitimatorischen Gesichtspunkte für die globale Verbreitung von Regeln (vgl. Meyer/Rowan 1977; Jepperson 1991), d.h. Organisationen verwenden Skripte, um sich gegenüber ihrer Umwelt Legitimität zu verschaffen. In Anlehnung an Goffmans Idee von der Doppelbödigkeit des Sozialen wird angenommen, dass sich die Handlungen von Akteuren auf verschiedenen Bühnen abspielen. Nationalstaaten und Organisationen verhalten sich oftmals formell nach bestimmten Vorgaben, wenn sie sich z.B. auf der Vorderbühne internationalen Übereinkommen anschließen, ohne diese auf einer tieferen Handlungsebene umsetzen.¹⁵

Vor diesem Hintergrund sprechen wir von Gleichberechtigungsskripten, also von Normen und Handlungsprogrammen, nämlich ‚Drehbüchern‘ (*scripts*), in denen Leitvorstellungen über Geschlechterbeziehungen institutionalisiert sind. Hiermit wird markiert, dass die Verankerung von Gleichberechtigungsnormen vieldeutige Bezüge enthält, nämlich einmal konkrete Vorgaben und Verpflichtungen zur Gleichheit und zudem die symbolische Seite der Legitimationserzeu-

¹⁴ Längsschnittstudien internationaler Konventionen geben Hinweise auf diesen Wandel: Für die Zeit um 1900 ist ein signifikanter Anstieg der Mutterschutzgesetzgebung zu beobachten. Seit den 1950er, verstärkt seit den 1960er Jahren, kumulieren die Gesetzgebungen zur Lohngleichheit (vgl. Berkovitch 1999: 49, 118, Appendix: 179f.).

¹⁵ Auf der formalen Ebene lassen sich dann zunehmende Bezüge auf global institutionalisierte Regeln beobachten, während deren faktische Verankerung in vielen Fällen meilenweit von den dargestellten Skripten entfernt sein kann. Ein Beispiel dafür, wie diese Skripte der Selbstbeschreibung verwendet werden, bieten etwa die EU-Hochglanzbroschüren zum *Gender Mainstreaming*, mit denen sich die EU-Kommission als fortschrittliche Organisation und als Pionierin globaler Geschlechternormen darstellt. Zugleich zeigt sich, dass hiermit Maßstäbe und Interpretationskriterien entstehen, die auch auf einer tiefer liegenden Handlungsebene wirksam werden. Die Anfertigung geschlechterdifferenzierender Statistiken auf der Grundlage des *Gender Mainstreaming* hat Erwartungen an die Mitgliedsländer adressiert, die wiederum von Experten und sozialen Bewegungen aufgegriffen werden.